

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Gemeinden Gangelt und Selfkant über die Wartung und Mitbenutzung von Abwassersammelkanälen einschließlich dazugehöriger Sonderbauwerke im Gemeindegebiet Selfkant bis zum Anschluss an die ZL-Transportleitung in Nieuwstadt/NL durch die Gemeinde Gangelt sowie über den Bau des Transportsammlers und den Bau des RÜB Heilder.

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.204) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, das aus dem Mischwasserkanal ihrer Ortsteile Birgden, Schierwaldenrath, Kreuzrath, Langbroich, Harzelt, Schümm, Vinteln, Brüxgen, Breberen, Buscherheide, Nachbarheide, Broichhoven, Hastenrath und Kievelberg (Gruppe Gangelt-Nord) anfallende Abwasser an den Übergabe-/Übernahmepunkten in Heilder und Kleinwehrhagen in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Selfkant einzuleiten und dieses gemeinsam mit den Abwässern der Gemeinde Selfkant aus den Mischwasserkanälen der Ortsteile Kleinwehrhagen, Großwehrhagen, Höngen, Saeffelen, Heilder, Stein, Havert, Millenbruch und Schalbruch (Gruppe-Havert) zur Abwasserreinigungsanlage (RWZI) nach Susteren/NL weiterzuleiten.

§ 2

Abwasseranlagen

Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich den erforderlichen Transportsammler unverzüglich vom Pumpwerk Saeffelen (Diecker Weg) bis zum Schacht 95547001 (Heilder, Raiffeisenstr.) zu errichten. Die hierzu erforderlichen Flächen werden durch die Gemeinde Selfkant unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das Abwasser der zur Gruppe Gangelt-Nord gehörenden Ortsteile wird nach dem Bau des Transportsammlers an den Übergabe-/ Übernahmepunkten

a. Schacht Nr.: 95547001 (Heilder, Raiffeisenstr.) und

b. Schacht Nr.: 97535510 (Kleinwehrhagen)

über den Abwassersammelkanal Kleinwehrhagen und Großwehrhagen, dem Pumpwerk Höngen (OZ 252) und von dort dem Schacht Nr. 95547001 zugeführt (Strang 1, Länge ca. 3.650 m).

Vom Schacht 95547001 (Heilder, Raiffeisenstr.) aus wird das Abwasser von beiden Übergabe-/Übernahmepunkten durch den Abwassersammelkanal Stein und Havert bis zum Schacht Nr.: 93561805 vor RÜB-Havert (Strang 2, Länge ca. 2.763 m) und von dort über das RÜB Havert (OZ 212) und die Transportleitung Havert-Nieuwstadt bis zum Anschluss an die ZL-Transportleitung in Nieuwstadt/NL (Strang 3, Länge ca. 2.108 m) zur Abwasserreinigungsanlage nach Susteren/NL weitergeleitet.

Gemeinsam genutzte Sonderbauwerke sind:

SK_U Wehrhagen (OZ 261), SK_U Höngen (OZ 253), RÜB Havert (OZ 212) und das Pumpwerk Höngen (OZ 252).

In dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan sind die Abwassersammelkanäle wie folgt gekennzeichnet: Strang 1 blau, Strang 2 grün und Strang 3 rot. Der Übersichtsplan ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 3

Sorgfaltspflicht

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, ihre berechtigten Belange (u.a. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Entwässerungsplanungen) zu achten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigen könnte.

Aus hydraulischen Gründen darf das unterliegende Netz der Gemeinde Selfkant nur mit den maximalen Spitzenabflüssen (nach ATV-A 128 in Verbindung mit [DWA-A 166](#)) belastet werden, die in der wasserrechtlichen Genehmigung nach [§ 58 Abs. 1 LWG NRW vom 23.02.1994](#) in der dazugehörigen Flutplan-Berechnung festgesetzt wurden. Dies sind:

- für den Übergabe-/Übernahmepunkt „Heilder“ 100 l/s
- für den Übergabe-/Übernahmepunkt „Kleinwehrhagen“ 10 l/s

der jeweiligen Mischwassermenge.

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden könnten, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. (Siehe hierzu die [Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant](#))

§ 4 Haftung

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Selfkant wegen Ausbesserungsarbeiten, Schäden, Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbrüche, Hochwasser), Beeinträchtigungen im Abwasserablauf u.ä. hat die Gemeinde Gangelt keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Ermäßigung des jährlichen Kostenbeitrages.

Die Gemeinde Gangelt haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Selfkant durch den unsachgemäßen Anschluss von Grundstücken oder durch missbräuchliche Nutzung der Entwässerungsanlage durch Benutzer der Gemeinde Gangelt entstehen.

Die Gemeinde Gangelt stellt die Gemeinde Selfkant von allen Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit diese ursächlich auf den Anschluss der Gemeinde Gangelt an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Selfkant zurückzuführen sind.

§ 5 Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten

Die Gemeinde Selfkant betreibt und unterhält die im § 2 bezeichneten Anlagenteile. Sie ist für die Wartung, den Betrieb und den Unterhalt sowie für die Ersatzbeschaffung bzw. Erneuerung von Maschinen, Geräten und Bauwerken zuständig. Die Gemeinde Gangelt hat sich wegen der Mitbenutzung der unter § 2 bezeichnete Anlagenteile anteilig an den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten zu beteiligen.

Ausgenommen hiervon sind Investitionskosten für die drei Sonderbauwerke (SK_U Wehrhagen (OZ 261), SK_U Höngen (OZ 253), RÜB Havert (OZ 212)), sowie Kanalerneuerungen an den u.g. Strängen aufgrund von Baugebietserweiterungen in der Gemeinde Selfkant und die hieraus resultierenden Neubaumaßnahmen. Diese sind außerhalb dieser Vereinbarung zu finanzieren.

Der Kostenverteilungsschlüssel ergibt sich aus dem anteiligen Mittelwert der 3 Stränge aus den Jahren 2014 bis 2016 und beträgt für die ersten 5 Jahre 51,5 % für die Gemeinde Selfkant und 48,5 % für die Gemeinde Gangelt. (Siehe Übersichtsplan, Anlage 1),

Das Verhältnis der einzelnen Stränge ergibt sich für:

Strang 1 Hastenrath / Kievelberg von Schacht Nr.: 97535510 (Übernahmestelle Kleinwehrhagen) bis zum Schacht Nr.: 95547001 (Heilder, Raiffeisenstr.): Aufgrund fehlender Durchflussmesswerte auf Seiten der Gemeinde Selfkant werden hier die an diesem Strang angeschlossenen Einwohner der beiden Einzugsgebiete (Gangelt / Selfkant) zur Ermittlung des Verteilerschlüssel herangezogen.

- Strang 2 Von Schacht Nr.: 95547001 (Heilder, Raiffeisenstr.) bis zum Schacht Nr.: 93561805 (Schacht vor RÜB Havert): Der Verteilungsschlüssel für diesen Strang ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchleitungsmengen, Messstellen Gangelt (RRB-Hastenrath OZ 291 und PW-Saeffelen OZ 211) zu RÜB- Havert OZ 212 abzüglich Schalbruch und der Messwerte aus Gangelt, zuzüglich der Abschlüge aus Havert.
- Strang 3 Schacht Nr.: 93561028 (Schacht hinter RÜB Havert) bis zum Anschluss an die Transportleitung in Nieuwstadt/NL: Der Verteilungsschlüssel für diesen Strang ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchleitungsmengen Gangelt und Selfkant. Für Gangelt ist das die Summe der Messstellen (RRB-Hastenrath OZ 291 und dem PW-Saeffelen OZ 211) und für Selfkant ist das die Messstelle RÜB Havert OZ 212 abzüglich der Gesamtsumme von Gangelt.

Von den drei zuvor beschriebenen Strängen ausgenommen ist das Sonderbauwerk, PW Höngen/Heilder einschließlich der Druckleitung.

Bei Reparatur-, Erneuerungs- oder Neubaumaßnahmen an diesem Sonderbauwerk werden die Kosten über die angeschlossenen Einwohnerwerte Gangelt / Selfkant verrechnet. Hierzu werden die Einwohnerwerte mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres herangezogen.

Die an den Sonderbauwerken anfallenden Betriebs- und Wartungskosten werden wie die drei Stränge über den anteiligen Mittelwert verrechnet.

Die Gemeinde Gangelt hat an der Gemeindegrenze vor den Übergabe-/Übernahmestellen in Heilder (PW-Saeffelen) und Kleinwehrhagen (RRB-Hastenrath) dauerhaft Messeinrichtungen zu errichten und zu unterhalten, die ständig die in die Abwasseranlage der Gemeinde Selfkant eingeleitete Abwassermenge messen.

Die Gemeinde Gangelt gewährt der Gemeinde Selfkant den Online-Zugriff auf die [Tages-, Monats- und Jahresberichte](#) der Mess- & Regeltechnik für die beiden o.g. Übergabe-/Übernahmepunkte.

Gleiches gilt für die Gemeinde Selfkant am Übergabepunkt an der ZL-Transportleitung in Nieuwstadt (RÜB Havert) und den Abschlügen an den in § 2 genannten Sonderbauwerken.

Beim Ausfall einer Messung werden die fehlenden Daten über Vergleichsmessungen der Vorjahre (max. 3 Jahre) bestimmt.

Als Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten gelten sämtliche Sach- und Personalkosten, die im Rahmen der im § 2 bezeichneten Anlage entstehen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für eingeführte / einzuführende Mess- & Regeltechnik.

Die Personalkosten werden unter Anwendung des jeweils geltenden Stundensatzes (vgl. Kostenrechnung beim Bauhof der Gemeinde Selfkant) auf die angefallenen Einsatzstunden, die anhand von Arbeitszetteln nachgewiesen werden, ermittelt.

Die Sachkosten werden im entsprechenden Produkt belegt und verbucht.

Die Gemeinde Selfkant verpflichtet sich, der Gemeinde Gangelt die Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Als Verwaltungskostenbeitrag werden 8 % des für die Gemeinde Gangelt ermittelten Beitrages angesetzt.

Sollten an den Abschlagsleitungen des SK_U-Wehrhagen, SK_U- Höngen und dem RÜB Havert Maßnahmen notwendig werden, beispielsweise Drosselung der Einleitungsmenge und die daraus resultierenden Rückhaltemaßnahme, so werden diese Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde Selfkant umgesetzt.

Für den erforderlichen Bau des RÜB Heilder leistet die Gemeinde Gangelt einen einmaligen Baukostenzuschuss von 30 % (voraussichtlich 150.000,- € brutto) auf die tatsächlichen Gesamtbaukosten. Mit dem Bau des RÜB Heilder wird begonnen, sobald der Transportsammler aus Gangelt fertiggestellt ist.

§ 6

Anforderungen und Fälligkeit der Beiträge

Die Gemeinde Gangelt leistet zum 30. Juni eines jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe der laufenden Unterhaltungskosten des Vorjahres, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung bekannten sonstigen Kosten, beispielsweise für Kanalsanierungsarbeiten. Diese sonstigen Kosten sind der Gemeinde Gangelt bei Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Schlusszahlung wird einen Monat nach Vorlage der Abrechnung fällig. Überzahlungen sind mit der Vorauszahlung zu verrechnen.

Ein Einspruch gegen die Abrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung. Werden sich die Vertragspartner über den Abrechnungsbetrag nicht einig, so ist ein Sachverständigengutachten einzuholen, das für beide Gemeinden verbindlich ist. Sollten die Vertragspartner kein Einvernehmen bei der Bestimmung des Sachverständigen erzielen können, ist ein Sachverständiger durch den Landrat des Kreises Heinsberg zu bestimmen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 7

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist frühestens nach Ablauf der Abschreibungszeit (30 Jahren) der neu zu bauenden Druckleitung „Verbindungssammler Saeffelen-Heilder“ zulässig. Die Frist beginnt zum 1. Januar des Folgejahres, nachdem die Druckleitung betriebsfertig abgenommen wurde. Grundlage ist das Abnahmeprotokoll. Die Kündigung muss unter Berücksichtigung der Belange beider Vertragspartner wasserrechtlich vertretbar sein.

Die Gemeinde Gangelt hat den „Verbindungssammler Saeffelen-Heilder“ innerhalb von 5 Jahren nach der Kündigung des Vertrages zurückzubauen.

Kommt sie dieser Verpflichtung, auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht nach, hat die Gemeinde Selfkant das Recht den Rückbau auf Kosten der Gemeinde Gangelt durchzuführen.

Der Kostenverteilungsschlüssel (§ 5) wird jeweils für 5 Jahre festgesetzt und beginnt zeitgleich mit der Vertragslaufzeit. Der neue Verteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Einzelstränge. Diese werden anhand der Messwerte und Einwohnerzahlen der zurückliegenden 5 Jahre gebildet. Für die Festsetzung der Einwohner und der Messwerte ist der Stichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 Ziff. 2 GkG der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde (allgemeine Aufsicht).

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft und ist im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Juni 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Vereinbart von den Gemeinden:

Selfkant
aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung
vom

Selfkant, den

Corsten
Bürgermeister

Gangelt
aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung
vom

Gangelt, den

Tholen
Bürgermeister